



## E-Mail

Marktgemeinde Breitenfurt  
Hirschentanzstraße 3  
2384 Breitenfurt

Dr. Piotr Pyka, MSc (TU Wien)  
Rechtsanwalt  
Vortragender an der TU Wien

Wien, am 16. April 2026  
ZBREIT/DIV

## BBPLÄnd-2026-1

### Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe bekannt, dass ich vom Verein „Zukunft Breitenfurt – wir reden mit!“, ZVR-Zahl 1204876464, mit seiner Rechtsvertretung in der im Betreff bezeichneten Angelegenheit beauftragt und bevollmächtigt wurde. Ich ersuche Sie daher, sämtliche diesbezügliche Korrespondenz fortan ausschließlich zu meinen Händen zu führen.

Innerhalb offener Frist gibt mein Mandant zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes die nachstehende Stellungnahme ab:

#### 1. Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für Bebauungspläne und deren Änderungen

1 Gem Art 2 lit a Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden kurz „SUP-Richtlinie“) unterliegen „Pläne und Programme“ einschließlich deren Änderungen der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), wenn sie

(i) „von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden“, und

(ii) „aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“ (Hervorhebung nicht im Original).

2 Bei Bebauungsplänen iSd §§ 33 f NÖ ROG 2014 handelt es sich um Verordnungen, die von einer Behörde für die Annahme durch den Gemeinderat („das Parlament“) im Wege des Verfahrens nach §§ 33 f NÖ ROG 2014 auf lokaler Ebene ausgearbeitet werden. Die Voraussetzung des Art 2 lit a erster Strichpunkt SUP-Richtlinie trifft auf Bebauungspläne iSd NÖ ROG 2014 sohin unzweifelhaft zu.

3 Der niederösterreichische Gesetzgeber vertritt im NÖ ROG 2014 jedoch offensichtlich die Auffassung, dass Bebauungspläne und deren Änderungen keiner SUP zu unterziehen seien, weil deren Erlassung bzw Änderung gesetzlich nicht verpflichtend sei, sodass die Voraussetzung „erstellt werden müssen“ iSd Art 2 lit a zweiter Strichpunkt SUP-Richtlinie nicht erfüllt sei. Das ergibt sich zB aus der auf der auf der Webseite der NÖ Landesregierung präsentierten Informationen (siehe Beilage **.IA**).

4 Diese Rechtsansicht ist unrichtig und widerspricht auch der ständigen Rechtsprechung des EuGH:

5 Mit der Auslegung des Begriffs „erstellt werden müssen“ iSd Art 2 lit a zweiter Strichpunkt SUP-Richtlinie hat sich der EuGH zuletzt etwa im Urteil vom 25.6.2020, C-24/19, *Windkraftanlagen in Aalter und Nevele* (siehe Beilage **.IB**), sehr ausführlich beschäftigt.

6 Im genannten Urteil hat der Gerichtshof – mit Verweis auf seine frühere Rechtsprechung – hervorgehoben, dass „eine Maßnahme als Maßnahme, die ‚erstellt werden muss‘, anzusehen ist, wenn die Befugnis zu ihrem Erlass ihre Rechtsgrundlage in einer besonderen Bestimmung findet, **auch wenn die Ausarbeitung der Maßnahme eigentlich nicht verpflichtend ist**“ (aaO, Rn 35).

7 In den Rn 36 – 51 des genannten Urteils hat der Gerichtshof auch sehr ausführlich begründet, weshalb an dieser Rechtsprechung – trotz deren unterschiedlichen Wortlauts in den diversen Sprachfassungen der Richtlinie – festzuhalten ist (siehe insb aaO, Rn 41, 43 und 48). Folglich ist der EuGH in der Rz 52 zum eindeutigen Ergebnis gelangt (Hervorhebung nicht im Original):

*„Hieraus ergibt sich, dass Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen ist, dass im Sinne und zur Anwendung dieser Richtlinie als Pläne und Programme, die „erstellt werden müssen“, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen.*

8 Diese Voraussetzung ist bei Bebauungsplänen iSd NÖ ROG 2014 jedenfalls erfüllt, zumal de-  
9 ren Erlass in den §§ 33 f NÖ ROG 2014 geregelt ist.

9 Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes ist mit dem Risiko voraussichtlich erheb-  
licher Umweltauswirkungen iSt Art 3 SUP-Richtlinie verbunden (zu voraussichtlich erheblichen  
Umweltauswirkungen der gegenständlichen Bebauungsplanänderung verweise ich auf die  
Ausführungen im Punkt 3. unten), sodass sie jedenfalls einer SUP zu unterziehen ist.

10 Zudem setzt die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes auch den Rahmen für die  
künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II UVP-Richtlinie angeführten Projekte (insb  
für Städtebauprojekte iSd Anh II Z 10 lit b UVP-Richtlinie), sodass auch vor dem Hintergrund  
des Art 3 Abs 2 lit a SUP-Richtlinie die SUP durchzuführen ist.

11 Für die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans ist daher die Strategische Umwelt-  
prüfung iSd SUP-Richtlinie zwingend durchzuführen.

12 Da die Vorschriften des NÖ ROG 2014 jedoch keine Verpflichtung zur Durchführung einer SUP  
für Bebauungspläne vorsehen, liegt insoweit eine unzureichende Umsetzung der SUP-  
Richtlinie im NÖ ROG 2014 vor.

## 2. Unmittelbare Anwendung der SUP-Richtlinie

13 Mangels Vorschriften zur Durchführung der SUP für Bebauungspläne im NÖ ROG 2014 muss  
die SUP in unmittelbarer Anwendung der SUP-Richtlinie durchgeführt werden:

14 Nach stRsp des EuGH können sich einzelne Rechtsunterworfenen gegenüber dem Staat auch  
auf Bestimmungen von Richtlinien berufen, wenn diese

- i. inhaltlich unbedingt,
- ii. hinreichend klar und genau sind,
- iii. den Einzelnen begünstigen und
- iv. die Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen ist (vgl *Stocker/Vcelouch* in Jae-  
ger/Stöger (Hg), EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 69 (Stand 1.7.2023, rdb.at).

15 Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Auch nach namhaften Stimmen  
der Literatur sind die Genehmigungskriterien der SUP-Richtlinie einer unmittelbaren Anwend-  
barkeit zugänglich (*Raschauer/Dworschak*, Defizitäre Umsetzung der SUP-Richtlinie im öster-  
reichischen Energierecht, ÖZW 2020, 19).

16 Die Umsetzungsfrist für die SUP-Richtlinie ist bereits am 21.7.2004 und somit seit über 20 Jahren abgelaufen. Der niederösterreichische Gesetzgeber hatte seit 2020 auch ausreichend Zeit, sich mit der oben angeführten Rechtsprechung des EuGH vertraut zu machen.

17 Die SUP-Richtlinie begünstigt auch den Einzelnen. Gem Art 6 Abs 2 SUP-Richtlinie ist der Öffentlichkeit, daher auch meinem Mandanten, ausdrücklich eine Beteiligung am SUP-Verfahren einzuräumen (insb durch Vorlage des Umweltberichts) und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Umweltbericht zu geben. Diese Beteiligungsrechte zeigen, dass die Richtlinie nicht ausschließlich dem objektiven Umweltschutz dient, sondern auch darauf abzielt, betroffenen Einzelnen eine Einflussnahme auf umweltrelevante Planungen zu ermöglichen. Das Kriterium der Begünstigung Einzelner ist somit auch erfüllt.

18 Weiters sind die Bestimmungen zur Durchführung der SUP in der SUP-Richtlinie unbedingt.

19 Art 3 Abs 1 SUP-Richtlinie bestimmt, dass bestimmte Pläne und Programme einer Umweltprüfung unterzogen werden. Art 4 Abs 1 SUP-Richtlinie konkretisiert diese Verpflichtung dahingehend, dass die Umweltprüfung während der Ausarbeitung und vor der Annahme solcher Pläne und Programme durchzuführen ist. Zuletzt legt Art 5 SUP-Richtlinie unmissverständlich fest, dass im Rahmen der SUP ein Umweltbericht vorzulegen ist, dessen Inhalt anhand von Anh 1 SUP-Richtlinie klar und spezifisch determiniert wird.

20 Der EuGH hebt in seiner Rsp hervor, dass das Hauptziel der SUP-Richtlinie darin besteht, sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden (EuGH 28.2.2012, C41/11, *Inter-Environnement Wallonie*, Rn 40).

21 Diese Verpflichtung ist ihrem Inhalt nach zwingend ausgestaltet („werden unterzogen“) und lässt – wenn der Prüfungsstatbestand erfüllt ist – keinen Umsetzungsspielraum zu. Dass einzelne Modalitäten der Durchführung näher auszugestalten sind, steht der Unbedingtheit nicht entgegen. So hat der EuGH bereits ausgesprochen, dass bspw auch die UVP-Richtlinie grundsätzlich einer unmittelbaren Anwendbarkeit zugänglich ist (EuGH 25.5.2023, C-575/21, *WertInvest Hotelbetriebs GmbH/Magistrat der Stadt Wien*). Die UVP-Richtlinie ähnelt in ihrem Aufbau stark der SUP-Richtlinie, da auch sie eine grundsätzliche Prüfungspflicht vorgibt und diese in einem Anhang an gewisse Merkmale bzw weitere Voraussetzungen knüpft. Nach einem ähnlichen Konzept ist auch die SUP-Richtlinie mit den Art 3 ff und Anh 1 und 2 SUP-Richtlinie aufgebaut.

22 Die SUP-Richtlinie legt fest welche Maßnahmen einer SUP zu unterziehen sind (Art 2), unter welchen Voraussetzungen eine Prüfung erforderlich ist (Art 3 iVm Anh 2), wann diese zu erfolgen hat (Art 4) und, dass im Rahmen der SUP ein Umweltbericht mit klar bestimmtem Inhalt vorzulegen ist (Art 5). Damit ist der normative Gehalt der Verpflichtung hinreichend bestimmt, also ausreichend konkret, um im Einzelfall überprüfbar zu sein. Die SUP-Richtlinie gibt auch

nicht nur grobe Richtwerte für die Durchführung der Prüfung heran, sondern listet explizite Merkmale und Kriterien in Anh 2 auf, anhand derer zu beurteilen ist, ob ein Plan oder Programm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die SUP-Richtlinie erfüllt daher auch im Hinblick auf die Durchführung der SUP an sich die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit.

23 Jegliche verbleibenden Zweifel über die Möglichkeit der Durchführung einer SUP in unmittelbarer Anwendung der SUP-Richtlinie werden abschließend ausgeräumt, wenn man beachtet, dass der Bundesgesetzgeber selbst von einer solchen ausgeht:

24 Gem § 94 Abs 9 EAG bleiben anhängige Genehmigungsverfahren vom EAG ua dann unberührt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung bereits ein Verfahren gem §§ 5 ff UVP-G 2000 eingeleitet wurde und eine strategische Umweltprüfung – unter unmittelbarer Anwendung der SUP-Richtlinie, hinsichtlich der anzuwendenden Planungsinhalte – durchgeführt wurde oder wird.

25 Der Gesetzgeber trägt hier dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung einer SUP in unmittelbarer Anwendung der SUP jedenfalls erfolgen kann. Es handelt sich um eine im innerstaatlichen Recht verankerte Bestätigung dafür, dass die Durchführung einer SUP nicht zwingend einer nationalen Umsetzung bedarf und auch direkt auf Grundlage der SUP-Richtlinie durchgeführt werden kann.

26 Vor Erlassung der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes hat die Gemeinde Breitenfurt somit eine SUP in unmittelbarer Anwendung der SUP-Richtlinie durchzuführen und das Ergebnis dieser Umweltprüfung der Öffentlichkeit im Wege des Umweltberichts iSd SUP-Richtlinie bekanntzugeben, damit diese hierzu Stellung nehmen kann (vgl auch § 4 NÖ ROG 2014, dessen analoge Anwendung auf die gegenständliche Bebauungsplanänderung möglich wäre). Vor dem Abschluss dieser Umweltprüfung darf die gegenständliche Bebauungsplanänderung somit keinesfalls beschlossen werden.

### **3. Risiko erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes**

27 Gem Art 3 Abs 5 SUP-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten bei der Beurteilung, ob ein Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat (und daher in der Folge einer SUP zu unterziehen wäre), in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 zu berücksichtigen.

28 Auf Grundlage dieser Kriterien ergibt sich eindeutig, dass die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes einer SUP zu unterziehen ist:

- a) Ausmaß, in dem der Plan einen Rahmen für Projekte setzt (Anh 2 Z 1 erster Teilsatz): Der Bebauungsplan legt in den §§ 9 und 15 verbindliche Vorgaben für Bebauungsdichte, Gebäudehöhen, Versiegelung, Stellplatzanlagen und Infrastruktur fest (vgl auch Motivenbericht und Änderungsanlass vom 6.3.2026, 20 f). Damit wird ein rechtlich verbindlicher Rahmen für zukünftige Genehmigungen geschaffen.
- b) Einfluss auf andere Pläne und Programme (Anh 2 Z 1 zweiter Teilsatz): Weiters verweist der Motivenbericht ausdrücklich auf übergeordnete Planungen insb das regionale Raumordnungsprogramm Mödling und bestehende Flächenwidmungen (aaO, 2). Der Bebauungsplan ist somit Teil eines mehrstufigen Planungssystems, in dem Wechselwirkungen mit anderen Planungen bestehen. Insb wirkt der Bebauungsplan nicht isoliert, sondern im Zusammenwirken mit bestehenden und künftigen Nutzungen kumulativ auf die Umwelt ein.
- c) Bedeutung des Plan für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anh 2 Z 1 dritter Teilsatz): Die SUP verfolgt das Ziel, Umweltaspekte frühzeitig in Planungsentscheidungen zu integrieren (ErwGr 4 SUP-Richtlinie). Gerade bei einem Bebauungsplan in einem ökologisch sensiblen Gebiet (siehe unten) kommt dem Plan eine besondere Bedeutung für die Berücksichtigung von Umweltbelangen zu.
- d) Umweltprobleme im Zusammenhang mit dem Plan (Anh 2 Z 1 vierter Teilsatz): Aus dem Motivenbericht geht hervor, dass das Planungsgebiet des Bebauungsplanes durch mehrere Umweltaspekte geprägt ist (Motivebericht, 5 ff). So liegt das Planungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenpark und in einer Gefahrenzone. Weiters sind sensible Lebensräume vorhanden. Die Planung betrifft damit ein Gebiet, in dem bereits konkrete Umweltprobleme bzw Sensibilitäten bestehen, die durch zusätzliche Eingriffe verstärkt werden können.
- e) Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anh 2 Z 2 erster Teilsatz): Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung führt zu dauerhaften Eingriffen in Boden und Landschaft und teilweise irreversible Veränderungen, insb durch Versiegelung und Verlust von Lebensräumen. Die potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt sind daher insb deswegen erheblich, weil sie langfristig und nur eingeschränkt rückgängig zu machen sind.
- f) Kumulativer Charakter der Auswirkungen (Anh 2 Z 2 zweiter Teilsatz): Wie bereits ausgeführt ist der Bebauungsplan in bestehende Siedlungs- und Raumordnungsstrukturen

eingebettet. Die möglichen Auswirkungen sind daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenwirken mit bestehenden Nutzungen, wodurch kumulative Umweltbelastungen entstehen können.

g) Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anh 2 Z 2 vierter Teilsatz):

Der Motivenbericht legt dar, dass der Gefahrenzonenplan für das Planungsgebiet in Überarbeitung ist. Im derzeit gültigen Gefahrenzonenplan befindet sich das Planungsgebiet jedoch zu einem großen Teil in gelben Gefahrenzonen und zu kleinen Teilen sogar in roten Gefahrenzonen (Motivenbericht, 4). In roten Gefahrenzonen ist die Gefährdung so groß, dass eine ständige Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Auch in gelben Gefahrenzonen ist die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt und eine Baulandwidmung nur in Ausnahmefällen zulässig (vgl. Webseite des Landes NÖ zum Hochwasserschutz <[https://www.noel.gv.at/noe/Wasser/Hochwasserschutz\\_Gefahrenzonenplaene\\_WLV.html](https://www.noel.gv.at/noe/Wasser/Hochwasserschutz_Gefahrenzonenplaene_WLV.html)> [abgerufen am 15.4.2026]). **Der Bebauungsplan betrifft damit ein Gebiet, das bereits aufgrund seiner naturgegebenen Gefährdungslage nur eingeschränkt nutzbar ist und bei dem zusätzliche Eingriffe zu einer weiteren Verschärfung der Gefährdungssituation führen können.** Insb können bauliche Maßnahmen das natürliche Abflussgeschehen durch Versiegelung, Retentionsräume sowie die Stabilität von Böden und Vegetation beeinflussen und dadurch das Risiko von Wildbachereignissen erhöhen oder deren Auswirkungen verstärken. Bereits in der Vergangenheit ist es im gegenständlichen Plangebiet zu Überschwemmungen gekommen. Allein dies begründet das Risiko voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen der gegenständlichen Bebauungsplanänderung, das zu derer SUP-Pflicht führt.

h) Bedeutung und Sensibilität des Gebiets (Anh 2 Z 2 Teilsätze 6 bis 10): Besonders gewichtig ist die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets. Im Motivenbericht wird festgehalten, dass das Planungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald Thermenregion“, Teil des Biosphärenparks „Wienerwald“ (Pflegezone) ist und die Schutzgüter Erlen-, Eschen- und Weidenauen, Glatthaferwiesen und Wälder mit Wohlfahrtsfunktion umfasst (Motivenbericht, 5 ff). Damit betrifft die Planung ein Gebiet mit konkret ausgewiesenen, empfindlichen Naturräumen. Nach Anh 2 Z 2 SUP-Richtlinie ist die Empfindlichkeit des Gebiets, insbesondere aufgrund besonderer Naturmerkmale und Schutzstellungen, ein zentrales Kriterium für die Erheblichkeit. Der Plan kann daher erhebliche Auswirkungen auf besondere natürliche Merkmale, intensive Bodennutzung und Gebiete oder Landschaften, deren Status als national (Landschaftsschutzgebiet



„Wienerwald Thermenregion“) oder gemeinschaftlich (Biosphärenpark „Wienerwald“) geschützt anerkannt ist haben. Auch betrifft die gegenständliche Bebauungsplanänderung Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind und damit Siedlungsgebiete, deren Beeinträchtigung durch Umweltgefahren nicht ausgeschlossen werden kann (zB durch die oben genannte Überschwemmungsgefahr).

Die Prüfung der Kriterien des Anh 2 SUP-Richtlinie zeigt somit, dass

- i. der Plan einen verbindlichen Rahmen für Projekte setzt,
- ii. in einem sensiblen Schutzgebiet wirkt,
- iii. konkrete Schutzgüter betrifft,
- iv. mit Naturgefahren verbunden ist und
- v. zu dauerhaften und teilweise irreversiblen Auswirkungen führen kann.

Der Bebauungsplan kann im gegenständlichen Fall somit jedenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und ist daher in unmittelbarer Anwendung der UVP-Richtlinie einer SUP zu unterziehen.

#### **4. Folgen einer Unterlassung der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung für die gegenständliche Bebauungsplanänderung**

29 Sollte der Gemeinderat trotz dieser eindeutigen Rechtslage die gegenständliche Bebauungsplanänderung beschließen, so würde dies einerseits zur Folge haben, dass der so beschlossene Bebauungsplan rechtswidrig und kraft Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht anwendbar wäre. In diesem Zusammenhang hat der VwGH bereits 2020 klargestellt, dass die sich aus unterlassener SUP ergebende Rechtswidrigkeit auf Genehmigungen durchschlägt, die auf Basis des Planes erteilt wurden, für den die SUP nicht durchgeführt wurde (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, 380-kV-„Salzburgleitung“).

30 Andererseits könnte der Aufwand (zB meines Mandanten, aber auch anderer Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit wie etwa Privatpersonen oder Umweltorganisationen), der durch das rechtliche Vorgehen gegen die Erlassung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ohne die unionsrechtlich zwingend vorgegebene SUP entstehen würde, als sog „Rettungsaufwand“ im Wege der Amtshaftung geltend gemacht werden können, zumal die Erlassung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ohne die unionsrechtlich vorgegebene SUP durchzuführen im Hinblick auf die oben wiedergegebene Rechtsprechung des EuGH jedenfalls



eine unvertretbare Rechtsauffassung darstellen würde. Mein Mandant behält sich solche Ansprüche daher ausdrücklich vor.

## 5. Zusammenfassung

31 Für die gegenständliche Bebauungsplanänderung ist aufgrund des Risikos erheblicher Umweltauswirkungen sowie der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte (insb für Städtebauprojekte iSd Anh II Z 10 lit b UVP-Richtlinie) die Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

32 Daran ändert auch nichts, dass die Erlassung von Bebauungsplanänderungen (bzw von Bebauungsplänen) nach dem NÖ ROG 2014 nicht verpflichtend ist, zumal das Kriterium „erstellt werden müssen“ iSd Art 2 lit a zweiter Strichpunkt SUP-Richtlinie nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (25.6.2020, C-24/19, *Windkraftanlagen in Aalter und Neve*, RN 35 – 51) nicht bedeutet, dass die Ausarbeitung der Pläne verpflichtend ist, sondern dass diese lediglich in den nationalen Rechtsvorschriften vorgegeben ist. Dies ist in Bezug auf Bebauungspläne iSd §§ 33 f NÖ ROG 2014 jedenfalls der Fall.

33 Die Strategische Umweltprüfung ist in unmittelbarer Anwendung der SUP-Richtlinie durchzuführen, wobei einzelne Verfahrensvorschriften des NÖ ROG 2014 (zB § 4 NÖ ROG 2014) analog anzuwenden sind.

34 Sollte die SUP nicht durchgeführt werden, so würde dies zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen. Diese Gesetzwidrigkeit würde auf die auf Grundlage des Bebauungsplanes erlassenen Genehmigungen durchschlagen (siehe VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, *380-kV-„Salzburgleitung“*). Auch Amtshaftungsansprüche wegen des entstandenen „Rettungsaufwands“ könnten in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Piotr Pyka, MSc

### Anlagen:

- .A Auszug aus der Webseite <https://www.raumordnung-noe.at> vom 14.4.2026
- .B Urteil des EuGH vom 25.6.2020, C-24/19, *Windkraftanlagen in Aalter und Nevele*